

Finanzsatzung des Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Regionen, Kirchengemeindeverbänden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

II. Einnahmen im Kirchenkreis

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2 Einnahmen der Dotation Pfarre

§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden

§ 4 Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes

§ 6 Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

III. Ausgaben im Kirchenkreis

Personalaufwand

§ 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

§ 8 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

§ 9 Änderung der Stellenplanung

Zuweisungen

§ 10 Grundbesitzerhaltungsfonds

§ 11 Grundzuweisungen

§ 12 Ergänzungszuweisungen

§ 13 Rückforderung von Zuweisungen

Gebäudemanagement

§ 14 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

§ 15 Umsetzung der Gebäudemanagements

IV. Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 16 Grundsätze zur Haushaltsführung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

§ 17 Eilentscheidungen

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachung

§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus der Gesamtzuweisung und anderen landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden/Gesamtkirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.
- (3) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und für alle drittfinanzierten Einrichtungen sowie für die diakonischen Einrichtungen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

§ 2 Einnahmen der Dotation Pfarre

- (1) Aus dem Stellenaufkommen dürfen nur im Rahmen des Absatzes 2 die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung des Stellenvermögens notwendigen Aufwendungen (abzugsfähige Ausgaben) bestritten werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag, ob Ausgaben aus dem Stellenvermögen zu decken sind.
- (2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:
 - a. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren auf Grund besonderer Regelungen erhoben werden, sowie Depotkosten;
 - b. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;

- c. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit auf Grund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
 - d. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
 - e. Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
 - f. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss und Benutzerzwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
 - g. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
 - h. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
 - i. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
 - j. Verwaltungskostenumlage des Kirchenamtes;
 - k. Sonstige Kosten, die auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt wurden. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, ist das Stellenaufkommen von der Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder der Gesamtkirchengemeinde, ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abzuführen und die Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren.
- (3) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 2.000,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde, ein Kirchengemeindeverband oder eine Gesamtkirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde, der Kirchengemeindeverband oder die Gesamtkirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.
- (4) Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastoren und Pastorinnen (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände oder die Gesamtkirchengemeinden eine Ergänzungszuweisung beantragen können.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraft und Mobilfunkanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre dem Stellenaufkommen nicht zugeführt werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der dem Stellenaufkommen je Jahr jeweils nicht zuzuführende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden

- (1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:
 - a) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind wie folgt anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus dotationsgebundenem Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.
 - b) Sonstige laufende Einnahmen aus dotationsgebundenem Vermögen (Kirche/Küsterei), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 50 vom Hundert anzurechnen.
 - c) Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 80 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.
 - d) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auf Antrag bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.
- (2) Ergibt die Summe der nach den Buchstaben a) bis d) anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.
- (3) Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaik auf Kirchengebäuden der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes werden nicht angerechnet.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass
 - a) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen das Landeskirchenamt die Grundstücksverkaufserlöse freigegeben hat, von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden,
 - b) einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaft aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

§ 4 Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

- (1) Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und die Gesamtkirchengemeinden bilden als Sondervermögen einen Rücklagen- und Darlehensfonds.
- (2) Die Bestimmungen der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (RDFVO) in der gültigen Fassung der Landeskirche sind anzuwenden.

§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des gemeinsamen Kirchenamtes in Hameln für die Kirchenkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden-Bodenwerder.
- (2) Soweit sich die Verwaltungstätigkeit des Kirchenamtes auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der

Gesamtzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht (freiwillige Aufgaben), hebt das Kirchenamt Verwaltungskostenumlagen (VKU). Diese VKU fließen vollumfänglich in die Finanzierung des Kirchenamtes. Eine Anrechnung auf das Zuweisungsbudget erfolgt nicht.

- (3) Die VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
 2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen und Projekte,
 3. Verwaltung von Friedhöfen,
 4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
 5. Vermietungen (Sondervermögen),
 6. Verwaltung von Stiftungen,
 7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
 8. Sofern Dienstleistungen für sonstige Bereiche übernommen werden sollen, kann eine Verwaltungskostenumlage aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes erhoben werden.
- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).
- (6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder – unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:
1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
 2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
 3. außerordentliche Einnahmen
 4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
 5. Überschüsse aus Vorjahren.
- Bei Stiftungen ist die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlage der Zinsertrag des vorherigen Haushaltsjahres.
- (7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Die Prozentsätze sind in Anlage 1 zur Finanzsatzung aufgeführt.
- (8) Für die sonstige Verwaltungshilfe und für darüberhinausgehende Verwaltungshilfe für Dritte sind mit den Auftraggebern Regelungen über die Deckung der tatsächlich entstehenden personellen und sächlichen Kosten zu treffen.

§ 6 Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

- 1) Die Schönheitsreparaturpauschalen der Dienstwohnungsinhaber werden in einem gesonderten Fonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.
- (2) Über Anträge von Dienstwohnungsinhabern, Kirchengemeindeverbänden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe des geltenden Fristenplans. Der Kirchenkreisvorstand kann den Bauausschuss ermächtigen über Anträge bis zu einer Höhe von 10.000 € zu entscheiden. Im Fall der Ermächtigung des Bauausschusses kann der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall sich eine Entscheidung vorbehalten.

§ 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises, Kirchengemeindeverbänden, Gesamtkirchengemeinden und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 8 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Grundlage für die Stellenplanung ist die von der Kirchenkreissynode beschlossene und vom Landeskirchenamt genehmigte Finanz- und Stellenplanung des Kirchenkreises. Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Finanz- und Stellenrahmenplanes zu treffen.
- (2) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand Wiederbesetzungssperren für alle Stellen der Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung langfristig gesichert ist.

§ 9 Änderung der Stellenplanung

- (1) Der Kirchenkreisvorstand wird nach § 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes bevollmächtigt, notwendige Änderungen des von der Kirchenkreissynode aufgestellten Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes zu beschließen. Führt die Änderung zu Mehrausgaben, muss die Finanzierung gesichert sein. Hat der Kirchenkreisvorstand von dieser Bevollmächtigung Gebrauch gemacht, ist die Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Sitzung hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes erfolgt im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stellenplanung (und Finanzen) der Kirchenkreissynode.

§ 10 Grundbesitzerhaltungsfonds

- (1) Aus den an den Kirchenkreis abzuführenden dotationsgebundenen sonstigen Erträgen und Einnahmen (Anrechnungsbeträgen) werden jährlich 10 % einem Grundbesitzerhaltungsfonds zugeführt und vom Kirchenkreis verwaltet. Der Fonds dient der Finanzierung von Maßnahmen

zur Ertragssteigerung (z.B. Aufforstungen, Einzäunungen), Bodenverbesserung (Meliorationen) oder Baumschnittarbeiten, soweit entsprechende Mittel vorhanden sind.

- (2) Die Inanspruchnahme aus dem Fonds wird in den Richtlinien des Kirchenkreises für die Bezuschussung von Baumaßnahmen geregelt.

§ 11 Grundzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Gesamtkirchengemeinden (+) erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen. Sie berücksichtigen den Bedarf für

- a) Personalaufwendungen
- b) Sachaufwendungen
- c) Baumittel
- d) Kindertagesstätten

(2) Die Grundzuweisungen für die Kindertagesstätten sind zweckgebunden.

(3) Die Gewährung von Grundzuweisungen erfolgt nach den Zuweisungsrichtlinien der Anlagen 2 und 3, die Bestandteil der Finanzsatzung sind. Die Kirchengemeinden erhalten Grundzuweisungen gemäß der Anlage 4 der Finanzsatzung.

§ 12 Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisungen hinaus erhalten die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden (+) vom Kirchenkreis zweckgebundene Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen insbesondere den Bedarf für:

- a) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten und für andere Maßnahmen im Kindertagesstättenbereich
- b) kirchliche Arbeit und Veranstaltungen sowie übergemeindliche Projekte
- c) Bauinstandsetzungen
- d) Anmietung von Wohnhäusern oder Wohnungen, sofern kein geeignetes Pfarrhaus als Dienstwohnung bereitsteht

(5) Die Vergabe von Ergänzungszuweisungen erfolgt nach den Zuweisungsrichtlinien der Anlagen 5, 6 und 7, die Bestandteil der Finanzsatzung sind.

§ 13 Rückforderung von Zuweisungen

- (1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Finanzausgleichsverordnung.
- (2) Von der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zuweisung kann in besonderen Fällen abgesehen werden.

§ 14 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Dem Gebäudemanagement kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten, für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäude sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Gleichzeitig ist anzustreben, den für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages benötigten Gebäudebestand entsprechend der jeweiligen Nutzung so zu erhalten, dass dieser zweckdienlich und für die Nutzer attraktiv gestaltet ist.
- (2) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenkreise sind Betreiber des Gebäudemanagements und übernehmen unterschiedliche Aufgaben. Das Kirchenamt unterstützt bei der Umsetzung des Gebäudemanagements.

§ 15 Umsetzung des Gebäudemanagements

- (1) Der Kirchenkreisvorstand ist die zentrale Planungsinstanz im Gebäudemanagement. Von ihm werden Aufgaben in der Steuerung des Gebäudebestandes wahrgenommen. Zur Gestaltung der praktischen Umsetzung im Gebäudemanagement ist der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, Richtlinien zu erlassen.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand entwickelt unter Beteiligung der Bauausschusses und der Ausschüsse für Stellenplanung und Finanzen eine Gebäudebedarfsplanung für die Gebäude des langfristigen Kernbestandes. Hierunter fallen die Gebäude, die für die kirchliche Arbeit dauerhaft benötigt werden.

§ 16 Grundsätze zur Haushaltsführung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

- (1) Der Kirchenkreis überwacht unterjährig seine Finanzplanung und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der finanziellen Entwicklung soll die ordnungsgemäße Ausführung der Haushaltspläne sichergestellt werden und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- (2) Der zuständige Ausschuss der Kirchenkreissynode beschäftigt sich regelmäßig mit der finanziellen Situation des Kirchenkreises und berichtet dem Kirchenkreisvorstand.
- (3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordert, kann es der Kirchenkreisvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Das gilt auch für außerordentliche Maßnahmen. Eine Haushaltssperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Situation aufgehoben werden. Dem Kirchenkreisvorstand bleibt vorbehalten, genauere Vorschriften über die Verhängung von Haushaltssperren zu erlassen. Diese sind als Anlage der Finanzsatzung zu beschließen.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen. Diese sind ebenfalls als Anlage der Finanzsatzung zu beschließen.

§ 17 Eilentscheidungen

- (1) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann der/die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit

dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (2) Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da - eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und - die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.
- (3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden
 - zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
 - zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z. B. Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc. bei Baumaßnahmen),
 - zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeinde- und Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; nicht rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) und
 - für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notlagen von Einzelpersonen oder sozialdiakonischen Maßnahmen von Einrichtungen oder Kirchengemeinden in geringen finanziellen Umfang, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.
- (4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

§ 18 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt, sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Hameln-Holzminden zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 19 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.